

Besondere Bedingungen für Beamte in der Ausbildung und Studenten mit Beihilfeanspruch

Stand 01.07.2019

Diese Besonderen Bedingungen gelten für

- a) Personen, die in der Ausbildung zu einem Beamtenberuf stehen und weder Dienstbezüge nach Besoldungsordnungen noch Vergütungen nach einem Tarifvertrag erhalten,
- b) nicht berufstätige Ehegatten der in a) genannten Personen, sofern sie weder selbst beihilfeberechtigt sind noch Anspruch auf Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung haben,
- c) Studenten, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben.

Sie können ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die genannten Personen das 21. Lebensjahr vollenden, bis zum Eintrittsalter von 39 Jahren vereinbart werden.

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskostenversicherung nach Tarif VTZ pro.

mit folgenden Abweichungen:

1. Die monatlichen Beitragsraten für die Zeit der Ausbildung richten sich bei Vereinbarung dieser Besonderen Bedingungen nach dem Eintrittsalter. Sie ergeben sich aus den technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers.

Hiernach sind Altersgruppen gebildet, die in der Regel fünf Alter zusammenfassen. Der zu entrichtende Beitrag bemisst sich nach der Altersgruppe, in die der Versicherte aufgrund seines Alters einzustufen ist, und ist dem jeweils gültigen Versicherungsschein bzw. Nachtrag zum Versicherungsschein zu entnehmen.

Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der Versicherte das 26., 31. bzw. 35. Lebensjahr vollendet, ist der Beitrag für das Eintrittsalter 26, 31 bzw. 35 zu

zahlen. Der Versicherungsnehmer erhält als Mitteilung jeweils einen Nachtrag zum Versicherungsschein, sofern dies eine Beitragsänderung zur Folge hat.

Für die Dauer der Gültigkeit der Besonderen Bedingungen erhält die Tarifbezeichnung den Zusatz A.

2. Ende der Besonderen Bedingungen

Die Versicherung nach den Besonderen Bedingungen endet mit Ablauf des Monats, in dem

- a) die Ausbildung oder das Studium endet;
- b) die Ausbildung oder das Studium vorzeitig aufgegeben bzw. um mehr als 6 Monate unterbrochen wird;
- c) das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Gleichzeitig endet auch für den mitversicherten Ehegatten die Versicherung nach diesen Besonderen Bedingungen. Unabhängig davon endet sie für den Ehegatten zum Ende des Monats, in dem dieser eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Eintritt eines Beendigungsgrundes innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Erlangt der Versicherer von dem Eintritt dieses Ereignisses erst später Kenntnis, sind beide Teile verpflichtet, die für die Zeit nach Eintritt des Beendigungsgrundes erhaltenen Leistungen einander zurückzuzahlen. Gleichzeitig verliert der Versicherte das Recht auf Weiterversicherung.

Das Versicherungsverhältnis setzt sich nach Wegfall der Besonderen Bedingungen nach Tarif VTZ pro fort. Ab dem Ersten des auf den Wegfall folgenden Monats ist der volle Tarifbeitrag nach dem dann erreichten tariflichen Eintrittsalter zu entrichten.